

Unfallflucht nach Vorfall auf allgemein zugänglichem Privatparkplatz

OLG Naumburg, Beschl. v. 6.5.2024 – 1 ORs 38/24, NStZ 2025, 239

I. Sachverhalt

Der Angekl. stellte am Tagtag seinen Pkw auf dem Parkplatz eines Supermarktes ab. Anschließend holte er einen Einkaufswagen und begab sich zurück zu seinem Fahrzeug. Als er den Griff des Einkaufswagens losließ, geriet jener auf dem leicht abschüssigen Parkplatz ins Rollen und stieß mit dem Griff voran gegen den Pkw des Geschädigten, an dem eine Schramme und eine deutlich sichtbare Eindellung entstanden. Obwohl der Angekl. den Anstoß bemerkte, begab er sich in den Markt, um einzukaufen.

Der Angekl. wurde wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort nach § 142 Abs. 1 StGB verurteilt.

II. Entscheidungsgründe

Die vom LG getroffenen Feststellungen tragen die Verurteilung. Sowohl der Angekl. als auch der Eigentümer des Pkw haben zum Tatzeitpunkt am öffentlichen Straßenverkehr teilgenommen. Räumlich ist diesem ein privater, aber öffentlicher zugänglicher Parkplatz zugehörig. Allerdings setzt die Annahme eines „Verkehrsunfalls“ nach dem Schutzzweck des § 142 StGB einen straßenverkehrsspezifischen Gefahrenzusammenhang voraus. In dem „Verkehrsunfall“ müssen sich die typischen Gefahren des Straßenverkehrs verwirklicht haben. Dies bejaht der Senat. Zwar steht der Unfall nicht im Zusammenhang mit der Fortbewegung eines Fahrzeugs. Jedoch wurde der Täterkreis des § 142 StGB im Hinblick auf die Vorgängernorm bewusst erweitert, da eine Beschränkung auf Fahrzeugführer den Bedürfnissen des Straßenverkehrs nicht genügt (§ 142 V StGB). Insofern müssen auch Sachverhalte, bei denen sich die von einem Fußgänger ausgehende Gefahr verwirklicht, vom Schutzzweck umfasst sein. Im Übrigen sind auch Unfälle des ruhenden Verkehrs umfasst (§ 142 IV StGB). Auch ist die Verwirklichung einer Gefahr, die daraus resultiert, dass sich eine Person auf einem Parkplatz mit einem Einkaufswagen bewegt, nicht verkehrsfremd. Bei dem Schieben des Einkaufswagens handelt es sich um eine übliche Nutzung des öffentlichen Verkehrsraums, für die ein Parkplatz vorgesehen ist, wobei sich in dem Schaden eine typische Gefahr dieses Ortes realisiert. Hierin liegt der straßenverkehrsspezifische Gefahrenzusammenhang begründet. Dass bei dem Entgleiten des Einkaufswagens keine willensgesteuerte Handlung vorliegt, ist unschädlich.

III. Problemstandort

In dem Fall können sogleich mehrere „Klassiker-Probleme“ wiederholt werden. Auch aufgrund der unterbliebenen Entkriminalisierung des § 142 StGB bleibt dessen Prüfungsrelevanz weiterhin hoch.